Vorlage	**der Stadtverordnetenversammlung Meyenburg**
Beschluss	Nr.: **26/2026**

Vorgesehene Beratungsfolge	**Sitzung am:**	**Behandlung des TOP**	
		öffentlich	**nichtöffentlich**
Hauptausschuss	**25.11.2026**	**X**	
Stadtverordnetenversammlung		**X**	

Einreicher: Bauamt

Beschluss:
Beschluss zur Befreiung von Festsetzung des B-Plans Nr.7 „Photovoltaikfreiflächenanlage ehemaliger Agrarflugplatz Meyenburg“

Sachverhaltsdarstellung:
Die Stadtverordnetenversammlung Meyenburg hat am 19.03.2025 den Bebauungsplan Nummer 7 „PV-FFA ehemaliger Agrarflugplatz Meyenburg“ beschlossen.
Dieser wurde am 01.02.2026 rechtskräftig.
Über das Plangebiet verlaufen drei Erdkabel der e.dis AG. Die Trassen der Kabelverläufe sollen nicht mit Modulen überbaut werden und befinden sich daher außerhalb der Baugrenzen.
Eine der Trassen ist bereits stillgelegt, eine weitere soll nach Abschluss von Kabelverlegungsmaßnahmen demnächst stillgelegt werden (siehe Anlage).
Da die quer über die Baufläche verlaufenden Trassen das Layout und die Leistung der Gesamtanlage beeinträchtigen, stellt der Vorhabenträger über das planende Ingenieurbüro einen Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nr. 7 „PV-FFA ehemaliger Agrarlandeplatz Meyenburg“ der Stadt Meyenburg gemäß §31 Abs. 2 BauGB.
Der Vorhabenträger argumentiert, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vollumfänglich gegeben sind:

1. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt (§ 31 Abs. 2 Halbsatz 1 BauGB)

Das primäre Planungsziel des Bebauungsplans Nr.7 ist die geordnete Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom auf den dafür ausgewiesenen Flächen.

Die beabsichtigte Überbauung der stillgelegten e-dis-Elektroleitungen, die eine Baugrenze entbehrlich macht, berührt nicht das planerische Grundkonzept des Bebauungsplanes.

Das Plangebiet behält seinen Charakter als sonstiges Sondergebiet SO-I/PV mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. §11 Abs. 2 BauNVO unverändert bei.

2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Befreiung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Der Gesetzgeber hat mit den jüngsten Novellierungen des Baugesetzbuches (BauGB) klargestellt, dass der beschleunigte Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Durch die beantragte Befreiung kann die ausgewiesene Sonderbaufläche zur Errichtung von PV-FFA optimal genutzt werden. Ein Freihaltebereich/Schutzabstand für die mit E1 und E2 gekennzeichneten unterirdische Elektroleitungen (bisher eingeschränkt durch Baugrenzen) ist nicht mehr erforderlich, da diese Elektroleitungen zum Teil bereits außer Betrieb sind bzw. durch den Betreiber der Elektroleitungen umverlegt werden sollen.

Die Einhaltung der starren Baugrenze würde zu einem signifikanten Verlust an installierbarer Leistung führen, was dem Allgemeinwohlbelang der Energiewende entgegensteht.

3. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die Überschreitung der Baugrenze löst keine städtebaulichen Spannungen aus. Die betroffenen Anlagenteile fügen sich harmonisch in das Gesamtbild der Freiflächenanlage ein. Beeinträchtigungen des Orts- oder Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts werden durch die Anpassung nicht hervorgerufen.

4. Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen und Würdigung nachbarlicher Interessen

Die Festsetzung von Baugrenzen in einem PV-Sondergebiet hat regelmäßig keinen nachbarschützenden Charakter. Dennoch wird versichert, dass durch das Errichten der PV-Anlagen keine schutzwürdigen Interessen dritter Nachbarn verletzt werden.

Aus den genannten Gründen ist die Befreiung städtebaulich vertretbar, für das überragende öffentliche Interesse geboten und für das Vorhaben sinnvoll.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung Meyenburg beschließt, dem Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.
Dies ermöglicht die Überbauung von stillgelegten Kabeltrassen mit Solarmodulen innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO-I/PV mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- Freiflächenanlage“ .

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	gesetzliche Anzahl:
	Nein-Stimmen:	davon anwesend:
	Stimmenthaltung:	

Gemäß § 22 i.V.m. § 31 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: Keiner / _____
(Name/n)

Vermerk: beschlossen / beschlossen mit Ergänzungen / nicht beschlossen

Falko Krassowski
ehrenamtlicher Bürgermeister
als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung